

Kreisblatt



für den Kreis Uffingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verantwortlicher Hr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Dienstag, den 24. April 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verordnung

Aufbesserung der Fleisch- karten für die Zivilbevölkerung.

Grund der Verordnung des Bundesrats
Regelung des Fleischverbrauchs vom 21.
1916 (Reichsgesetzblatt Seite 941) in Ver-
ein mit der Anordnung des Herrn Präsidenten
Nahrungsamtes vom 17. März 1917
den Umfang des Kreises Uffingen fol-
gends:

I.

Am 16. April 1917 ab tritt bis a. B. für
nicht durch Hauserschlächtung selbstversorgte
Bevölkerung eine Erhöhung der Fleischration
in Form einer Sonderzulage ein, die in
Höhe 250 Gramm beträgt. Kinder erhalten
vom Beginn des Kalenderjahres, in dem sie
das Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte.

II.

Jede berechnete Person erhält für je 4 Wochen
eine Fleischkarte des Kreises Uffingen zum
Zweck dieser Sonderzulage neben der bisherigen
Karte.

III.

Die Fleischkarten (Vollkarten und Kinder-
karten) für die Sonderzulage werden den Gemein-
den zum tatsächlichen Bedarf entsprechenden
Zeitraum für einen Zeitraum von vier Wochen
ausgegeben.

Die Stammkarte ist mit vier Wochenabschnitten
ausgegeben. Diese Stammkarte und Abschnitte haben
im Kreis Uffingen Gültigkeit. Die Gemein-
den die Stammkarten mit der Bezeichnung des
Ortes und mit laufender Nummer zu ver-
fügen. Diese Fleischkarten sind von den Gemein-
den in ihrem Bezirk anzufügen, nicht selbstver-
sorgten Haushalten oder deren Vertretern für
zu ihrem Haushalt gehörigen Personen aus-
zugeben. Zur Stellung des Antrages
ist, wenn der Antragsteller sich in das von
der Gemeinde zu führende Verzeichnis einträgt.
Der Haushaltungsvorstand, in Fällen der Be-
rechnung sein Vertreter, hat auf der Karte an
der Vordruck kenntlich gemachten Stelle seinen
Namen einzutragen. Die Übertragung der Stam-
mkarte sowie der Abschnitte auf andere Personen
ist, soweit es sich nicht um solche Personen
handelt, die dem Haushalt angehören, oder in
den Haushalt oder vorübergehend verpflegt werden.
Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten
Karten der Gemeinde zurückzugeben, ebenso un-
benutzte Fleischkarten mit den Fleischmarken. Die
Gemeindebehörden haben über die Ausgabe der
Fleischkarten an einzelne Personen oder Haushal-
te pp. fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

IV.

Für die Sonderzulagen sind besondere Ver-
zeichnisse (Rundenliste) einzuführen.

V.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist er-
mächtigt, alle zur Ausführung dieser Verordnung
erforderlichen Anordnungen zu treffen.

VI.

Zumiderhandlungen gegen diese Verordnung
werden nach § 14 der Bundesratsverordnung vom
21. August 1916 mit Gefängnis bis zu einem
Jahre und mit Geldstrafen bis zu 10000 Mark
oder mit einer dieser Strafen bestraft.

VII.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Ver-
öffentlichung im Kreisblatt für den Kreis Uffingen in
Kraft.

Uffingen, den 20. April 1917

Der Rgl. Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses
v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister zu
Anspach, Brandobersdorf, Ebersberg, Eschbach, Espe,
Finkenrath, Grävenwiesbach, Hausen, Laubach,
Mauloff, Niederlauten, Oberlauten, Pfaffenwiesbach,
Rob a. d. Weil, Schmitt, Weiperfelden, Wern-
born, Wilhelmshausen.

Die Erteilung meiner Verfügung vom 20.
Februar 1917, Nr. 23 des Kreisblattes, betreffend
Aufstellung der Heberolle der Beiträge zur Land-
wirtschaftskammer, wird hiermit in Erinnerung ge-
bracht und binnen 3 Tagen bestimmt erwartet.
Uffingen, den 19. April 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Ge-
meinderechnung ungekürzt anzugeben, die Beiträge
zur H. H. Nass. landw. Berufsgenossenschaft für
das Jahr 1916 auf das Konto Nr. 10304 der
Kreis-Kommunalkasse hier selbst bei dem Postamt
Frankfurt a. M. einzuzahlen und die Heberollen
bis spätestens den 5. Mai d. J. an die Kreis-
kommunalkasse zurückzugeben.

Die Bescheinigung am Schluß der Heberolle
ist unter Beibringung des Dienstfieglers von Ihnen
zu vorlegen.

Uffingen, den 13. April 1917.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes.
v. Bezold.

Der Schneider Karl Hofmann zu Brandobers-
dorf ist zum Feldhüter dieser Gemeinde ernannt
und heute von mir verpflichtet worden.

Uffingen, den 19. April 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Uffingen, den 19. April 1917.

Der Weibhindermeister Johannes Ilge zu
Brandobersdorf ist zum zweiten Nachwächter dieser
Gemeinde ernannt und heute von mir verpflichtet
worden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Zur Vorbereitung der für den Sommer 1917
vom Kriegsministerium in Aussicht genommenen
Wettkämpfe im Wehretturnen für die Jugendab-
teilungen der militärischen Vorbildung der Jugend
gibt das Kriegsministerium folgendes bekannt:

1. Einteilung der Kämpfe.

Es finden statt:

weitere und engere Ausschreibungskämpfe in den
einzelnen Jugendabteilungen (Jugendkompanien),
Endkämpfe innerhalb der Kreise pp.,

2. Zeit.

Es werden ausgetragen:

die Entscheidungskämpfe bis 4. 6. 17.,

die Endkämpfe bis zum Beginn der Ferien
und der Ernte.

3. Zulassung.

Die Beteiligung an den Wettkämpfen ist eine
freiwillige. Jedoch wird erwartet, daß alle Jung-
männer an den weiteren Ausschreibungskämpfen
teilnehmen.

Voraussetzung für die Zulassung ist, daß

- a) die Jungmänner mindestens seit dem 1. 4.
1917 einer Jugendabteilung der militä-
rischen Vorbildung der Jugend angehören
und an diesem Tage 16 Jahre alt sind;
- b) geschlossene Jugendabteilungen von Ber-
einen gemäß Verfügung vom 29. 12. 1916
Nr. 167 A. Gl. — ihre Unterstellung unter
die Aufsicht der Kreisvertr. Senats. bis zum
1. 4. 1917 beantragt haben.

4. Gegenstand der Wettkämpfe.

A. Fünfkampf:

Pflichtübungen:

1. Hindernislauf,
 2. Handgranatenwerfen,
 3. Weitsprung,
 4. Schnellauf über 100 Meter.
- Bahläufigen: 5 a: Turnen am Reck oder
b) Turnen am Barren oder
c) Hochsprung oder
d) Stabhochsprung oder
e) Schwimmen.

Ausführungen zu A 1—5 d im allgemeinen
wie bei den Wettkämpfen 1916 (vergl. Verf.
vom 59. 5. 16 Nr. 3303/5. 16 01 b Anlage).

B. Entfernungsschützen.

C. Schnellseh- und Meldeübungen.

D. Gruppenwettkämpfe (wie 1916 und
außerdem Faustball.)

An den Übungen A—C hat sich jeder zu den
Wettkämpfen zugelassene Jungmann zu beteiligen:

5. Wertung der Kämpfe:

Die Wertung erfolgt einheitlich nach Punkten.
Das Kriegsministerium wird eine Wertungstafel
hierzu aufstellen.

Mit den vorbereitenden Übungen für die
Wettkämpfe ist in den einzelnen Jugendabteilungen
bald zu beginnen. Ihnen ist die Hälfte der ver-
fügbaren Zeit einzuräumen.

Ueber die Ausgestaltung der Wettkämpfe und
die Bereitstellung von Geldmitteln wird demnächst
ausführliche Verfügung ergehen.

Berlin, 18. 2. 1917. Kriegsministerium.

Uffingen, den 29. März 1917.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

Nr. 3363.

v. Bezold.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats
zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. Aug.
1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verord-

nung erlassen:

§ 1. Terpentinöl und Riöl jeder Art ist dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin anzuzeigen und auf Verlangen abzuliefern.

§ 2. Terpentinöl und Riöl jeder Art, das aus dem Ausland eingeführt wird, ist an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin abzuliefern.

§ 3. Der Reichsanzler erläßt die Ausführungsbestimmungen, er kann Ausnahmen zulassen und weitere Vorschriften über den Verkehr mit Terpentinöl und Riöl erlassen. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Terpentinölertrag und alle Erzeugnisse der Holzdestillation ausdehnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Vorschriften mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden sowie daß neben der Strafe auf Eingebung der Stoffe erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Der Reichsanzler kann Vorschriften über die Durchfuhr der im § 2 genannten Stoffe erlassen.

§ 5. Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt auch das besetzte Gebiet.

§ 6. Die Verordnung tritt am 20. Februar 1917 in Kraft. Der Reichsanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 17. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers
Dr. Helfferich.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401.) wird verordnet:

§ 1

Branntwein, der in Kleinbrennereien (§ 15 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 661) oder der aus Obst, Obstwein, Beeren, Tresterwein, Runkelwein, Most, Weintrestern, Weinhefe, Wurzeln oder Rüchständen davon, allein oder mit andern Stoffen gemischt, hergestellt ist, sowie Mischungen, zu denen der Brenner solchen Branntwein verwendet hat, dürfen vom Brenner nur an die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München, oder nach deren Weisungen abgesetzt werden. Dies gilt auch für die mit Beginn des 11. März 1917 beim Brenner vorhandenen Bestände.

Für Branntwein, der aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt ist, verbleibt es bei den Vorschriften der Bekanntmachung über Branntwein aus Wein vom 9. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 25). Im übrigen bleiben für Branntwein, der nicht unter die Vorschrift im Abs. 1 fällt, die Vorschriften der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) maßgebend.

§ 2

Branntwein, der der Abgabebeschränkung nach § 1 Abs. 1 unterliegt, ist vom Brenner an die Gesellschaft (§ 1 Abs. 1) nach deren Weisungen zu liefern. Der Brenner hat den Branntwein aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abruf zu verladen. Die näheren Bestimmungen über die Lieferung sowie über die Feststellung der für die Preisberechnung zugrunde zu legenden Mengen trifft der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle.

Die Gesellschaft hat den Branntwein abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht binnen einem Monat, nachdem der Brenner sich zur Lieferung bereit erklärt hat, so ist der Kaufpreis vom Ablauf des Monats an mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertminderung auf die Gesellschaft über.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Gesellschaft durch die von der Landeszentralbehörde zu bestimmende Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Stelle übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer des Branntweins zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Zuständig ist die Behörde des

Bezirks, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 3

Für Branntwein, für den gemäß § 3 des Gesetzes, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 378) eine Verbrauchsabgabe von 0,84 Mark für das Liter Alkohol zu entrichten ist, gilt die Lieferungsverpflichtung nach § 2 nur, wenn die Erzeugung im Betriebsjahr, im laufenden Betriebsjahr einschließlich der mit Beginn des 11. März 1917 vorhandenen Bestände, 25 Liter übersteigt.

Die Abgabebeschränkung nach § 1 Abs. 1 gilt jedoch auch für solchen Branntwein.

§ 4

Die Gesellschaft hat dem Brenner einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Der Preis darf die von dem Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle nach den Weisungen des Reichsanzlers festgesetzten Grenzen nicht überschreiten; er schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem der Branntwein mit der Bahn oder zu Schiff versandt wird sowie die Kosten der Verladung dasebst ein.

Der Preis ist spätestens 14 Tage nach der Abnahme zu zahlen. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle (§ 5) der Gesellschaft zugeht.

§ 5

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle. Bei der Entscheidung von Streitigkeiten über den Preis ist er an die gemäß § 4 festgesetzten Grenzen gebunden.

§ 6

Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle bestimmt, an wen, zu welchen Zwecken und in welchen Mengen der Branntwein von der Gesellschaft abzugeben ist. Er setzt die Preise für die Abgabe fest.

§ 7

Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft unterliegt, soweit es sich um die Ausübung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Rechte und Pflichten handelt, der Aufsicht des Reichsanzlers.

Der Reichsanzler verfügt über den bei Durchführung dieser Verordnung für die Gesellschaft sich etwa ergebenden Reingewinn.

§ 8

Wer Branntwein, der der Vorschrift im § 1 Abs. 1 unterliegt, herstellt, hat der Reichsbranntweinstelle über Art und Umfang der Erzeugung auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Die Hersteller von Branntwein, der der Lieferungsverpflichtung nach § 2 unterliegt, haben der Reichsbranntweinstelle, Abteilung München, und dem zuständigen Hauptamt bis zum fünften Tage jedes Monats über die bei Beginn des Monats vorhandenen Vorräte an Branntwein sowie über die im Vormonat erzeugten Mengen Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist erstmalig für die mit Beginn des 11. März 1917 vorhandenen Vorräte bis zum 29. März 1917 zu erstatten.

§ 9

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit den im § 10 bezeichneten Strafen zu bestrafen sind. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwiderhandelt oder den ihm nach § 2 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
2. wer eine von ihm nach § 8 Abs. 1 erforderte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder die ihm nach § 8 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wer in den Fällen des § 8 Abs. 1, 2 willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Eingebung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die Straf-

bare Handlung bezieht, ohne Rücksicht auf dem Täter gehören oder nicht.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1917

Der Stellvertreter des Reichsanzlers

Dr. Helfferich

Frankfurt a. M.,

XVIII. Armee-Korps

Stellvertretendes Generalleutnant

Abt. III b. Tgb.-Nr. 6853/2

**Verordnung über die
in Land- und Forst-**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 ordnet der Reichsminister des Innern unterstellen Korpbezirk und — in mit dem Gouverneur — auch im Bereich der Festung Mainz an:

§ 1

Männlichen und weiblichen Personen der Land- und Forstwirtschaft ist es verboten, ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde in eine andere forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten. Ebenso dürfen in Landgemeinden Personen, die in einem Arbeitsverhältnis überhaupt noch nicht gekündigt haben, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn durch Annahme einer anderen landwirtschaftlichen Tätigkeit an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird. Zuständige Behörde ist der Landrat in preussischen Stadtkreisen sowie in Städten mit über 20000 Einwohnern der Bürgermeister.

§ 2

Jede männliche oder weibliche Person ist, auf Aufforderung der zuständigen Behörde (§ 3) ihres Wohnortes im Bezirk der Land- oder Nachbargemeinde gegen den jeweiligen üblichen Lohn eine ihren Kräften entsprechende land- oder forstwirtschaftliche Arbeit infoweit zu übernehmen, als eine Schädigung ihrer eigenen Beschäftigung nicht zu befürchten ist.

§ 3

Die Aufforderungen erfolgen durch den Gemeindevorsteher. Sie dürfen nur erteilt werden, wenn es unbedingt erforderlich ist, um den Boden, insbesondere die Bestellung der Felder, oder die Einbringung der Ernte zu sichern. Unter dieser Voraussetzung ist eine Aufforderung auch an Sonntagen zulässig.

§ 4

Zugnisse von Kreis- oder anderen Ärzten befreien, soweit sie die Unfallversicherungsgesetze, die Unfallversicherungsgesetze von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung befreien.

§ 5

Gegen die Verweigerung der Arbeitsleistung (§ 1) sowie gegen die Heranziehung zur Arbeitsleistung (§ 2) gegen die Höhe der Entlohnung (§ 2) Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat. Ueber die Beschwerde entscheidet der Landrat (Kreisdirektor) und, wenn der Landrat (Kreisdirektor) nicht vorsteht, der Regierungspräsident des Innern in Darmstadt.

§ 6

Wer dem Verbote des § 1 zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 2 erlassenen Verordnungen ohne ausreichenden Grund nicht mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei mildernden Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 M. bestraft.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft und am 15. März 1917 außer Kraft.

Der stellv. Kommandierende Generalleutnant
Riedel

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande**

Großes Hauptquartier, 21. April.

Kriegsschauplatz:

Herzogsgruppe Kronprinz Rupprecht.
Kriegsvorstände im Obern-Bogen brachten
Gefangene und Beute an Gräben.

Ständige Steigerung der Feuerkraft
von der Bahn Arras—Cambrai

Herzogsgruppe Deutscher Kronprinz.

Alle deutschen Stämme vollführen
gewaltigen Schlachtfeld an der Maas
Champsagne im Kampf Mann gegen
Mann bis zum Tode getreten Ausharren
im Feuer täglich und stündlich Helben
der Heresbericht kann sie nicht einzeln

Vormittag wurde durch Stoßtruppen
Jägerfabrik südlich von Cerny vom
Westen; weiter östlich, an der Hurebise
unser Truppen französische Teilan-
Am Brimont wurden französisch-russische
Kriegsvorstände zurückgewiesen.

Nachmittagsstunden segte an der ganzen
Front und in der Champsagne wieder starker
Kampf ein. Heftige Angriffe entwickelten
sich, von der Hochfläche von Passy bis
zum östlich von Craonne, und zwischen
und der Suippes-Niederung. Am Chemin
brach der feindliche Sturm im Feuer,
an Stellen im Kampfe, zusammen.
Champsagne scheiterten die Angriffe vor
Stellungen.

von Reims und in den Argonnen
unser Sturmtrupp in die feindliche Linie
mit Gefangenen zurück.

Herzogsgruppe Herzog Albrecht.

von St. Mihiel verlief ein Unter-
Bund. Auch dort blieben mehrere
Gefangene in unserer Hand.

ungünstige Wetter der letzten Tage schränkte
Tätigkeit ein.
dem 17. April sind in Luftkämpfen sieben,
mehrere dreifache feindliche Flugzeuge ab-
geworfen.

Kriegsschauplatz

Mazedonische Front
geringer Gefechtsstärke die Lage

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 22. April.

Kriegsschauplatz:

Herzogsgruppe Kronprinz Rupprecht.

mehreren Stellen der Front. und Artois-
schon gestern der Artilleriekampf an Stärke
zunehmend zu; nördlich der Scarpe steigerte
sich allmählich zu äußerster Heftigkeit. Truppen
vor unseren Linien wurden unter Ver-
lusten genommen. Ein starker englischer
Vorstoß auf dem Nord-Ufer des Baches
durch Gegenangriff zurückgeworfen.

der englischen Front, nordwestlich von St.
vormittags kleine Gefechte, südlich der
nur Artillerietätigkeit.

Herzogsgruppe Deutscher Kronprinz.

der Maas und in der Champsagne blieb
schwach die Kampftätigkeit bis zum Abend

Berry-au-Bac sprengten unsere Sturmtruppen
französisches Blockhaus mit Besatzung. Bei
Hurebise Fe., an der Straße Reims-Reuf-
nördlich von Brosnes und auf dem West-
der Suippes Gefechte, die für den Feind
schwer endeten.
südlich von Ripont wurde ein französischer
Vorstoß abgewiesen.

Herzogsgruppe Herzog Albrecht.

die Lage ist unverändert.
die Gegner verloren im Luftkampf gestern
Flugzeuge, von denen fünf durch die Jagd-
des Rittermeisters Freiherr v. Richthofen ab-
gefangen wurden.

Marineflieger brachten über Neuport ein feind-
liches Schiff zum brennenden Abbruch in See.

Ostlichen Kriegsschauplatz

Nichts Neues.

Mazedonische Front

Auflebende Gefechtsstärke im Cerna-Bogen
und südwestlich des Dojran-Sees.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

Die Zehnten.

Ein Beispiel staatlicher Lebensmittelversorgung in
Deutschland aus früheren Zeiten.

Fast überall in unseren heimlichen Gauen.
besonders auch in den Rhein- und Rheingebieten
haben sich alte Gebäude erhalten, an welchen noch
heute der Name „Zehnthaus“ oder „Zehnthof“
haftet. Es sind meist große Gehöfte mit Scheuern
und Stallungen, welche ursprünglich dazu bestimmt
waren, den „Zehnten“ die Naturalabgaben der
Untertanen an die Obrigkeit, aufzunehmen und
zu verwahren. Denn es ist noch gar nicht so
lange her, daß die ländlichen Gemeinden ihre
Steuern größtenteils nicht in Geld erlegten, sondern
nach altem deutschem Gebrauch vom Ertrage ihrer
Felder und Fluren den zehnten Teil (daher der
Name „Der Zehnte“) an den vom Landesherren
eingesetzten Vogt in die dazu bestimmten Sammel-
stellen abliefern mußten. Die Naturalwirtschaft
hat ja überhaupt auf dem platten Lande viel
länger als man gemeinhin annimmt in Deutschland
noch vorgeherrscht, selbst zu einer Zeit als die
Städte und ihre Bewohner schon längst zur reinen
Geldwirtschaft übergegangen waren. Wie weit
dieses Steuersystem ausgebaut war lehrt uns ein
Beistum, (Dorfrecht) des 13. Jahrhunderts. Es
heißt da: Zehnten soll man geben jedes Jahr
von der Frucht auf dem Felde und dem geborenen
Vieh im Stalle, was und welcherlei das sei, und
von verbodenem Bohn und aller reicher Gewinnung.
Zu der Frucht auf dem Felde gehört alles, was
auf Bäumen oder Erden wächst, es sei Gras
oder Korn, Holz, das man vom Stamme hant,
oder welcherlei ander Ding das auch sein mag.

Auf solche Weise häuften sich in den Zehnt-
scheuern der Landesherren große Vorräte von Natur-
alien aller Art an, in unseren Gegenden vor allem
Korn und Wein; daneben wurden in den herrschaft-
lichen Wäldern mit den angefallenen Ferkeln eine
ausgedehnte Schweinezucht getrieben. Es war
natürlich ausgeschlossen, daß die Behörden alle diese
Vorräte im Laufe des Jahres selbst verzehrten,
wenn auch die Beamten und Pächter einen Teil
ihres Gehaltes regelmäßig in Naturalien entgegen-
nehmen mußten. Auch war es oft schwierig, wenn
nicht gerade in einer benachbarten Stadt ein
größerer Markt zur Verfügung stand, die Ertrags-
nisse des Zehnten in Geld umzusetzen. Die Ver-
kehrsverhältnisse waren ja noch äußerst dürftig und
unsicher. Immerhin machte sich das Bestreben
mehr und mehr geltend, den Ueberschuß durch Ver-
kauf zu verwerten und die Bedürfnisse des Handels
und der Stadtbewölkerung damit zu befriedigen.
Aber es verblieb in den staatlichen Magazinen
immer noch ein ziemlicher Bestand als Reserve.
Dieser Reserve zu erhalten war aber damals
nötig für die regelmäßig wiederkehrenden Zeiten
von Krieg und Hungersnot.

Es ist unserem Geschlecht völlig aus dem Be-
wußtsein geschwunden, wie oft früher Deutschland
oder einzelne Teile des Reichs von Hungersnöten
heimgesucht worden sind und welche ersten Sinn
das Gebot „Unser täglich Brot gib uns heute“
für unsere Vorfahren gehabt hat. Kam es doch
sogar vor, daß Nord- und Ost-Deutschland bitteren
Mangel an Lebensmitteln litten, während im
Süden und Westen Ueberschuß herrschte. Denn es
bestand ja keinerlei Möglichkeit, die dort vor-
handenen Vorräte in genügender Menge nach den
bedrohten Gebieten zu schaffen, da alle Verkehrs-
mittel zu solchem Massentransport fehlten! Für
solche Zeiten mußten die Behörden in den einzelnen
Staaten vorsorgen. Nach den vorliegenden Be-
richten haben dann die in den Zehntscheuern lagernden
Getreidemengen dazu gedient, die Not zu lindern,
so drückend auch vorher die jährlichen Abgaben für
die Landbewohner gewesen waren. Man nahm
die Verteilung des Getreides oder Mühl zu einem von
den Behörden festgesetzten Höchstpreis abgeben
wurde. In den Städten verteilte man Brot-
marken, gegen welche die Bezugsberechtigten bei
den Bäckern ihr bestimmtes Quantum erhielten.

Die ältesten Brotmarken sind uns aus den Hunger-
jahren 1539—1540, die damals, aus Kupfer ge-
prägt, von der Stadt Nürnberg ausgegeben wurden,
bekannt. Nur war diese Art obrigkeitlicher Für-
sorge meist sehr mangelhaft, denn für längere
Zeiten der Not reichten die Vorräte fast niemals
aus. Die Macht des Staats war nicht im
Stande der frevelhaften Gewinnsucht entgegen zu-
treten, die aus dem Steigen der Preise Vorteil
zu ziehen suchte und die notwendigen Lebens-
mittel zurückhielt; wie heute hat schon damals
dieses weitverbreitete Uebel eine traurige Rolle in
der Geschichte der Ernährungsschwierigkeiten ge-
spielt. In den Berichten über diese Heimtücken,
auf dem Schaulstücken, welche zur Erinnerung an
dieselben entstanden, lesen wir wiederholt den
Spruch „Wer Korn einhält, dem fluchen die
Beute, aber Segen kommt über den, der es her-
gibt.“ Eine große Erschwerung war es auch,
daß in Deutschland keine einheitliche Regelung
durch die Reichsgewalt möglich war und jeder
Staat in volkswirtschaftlichen Dingen tun und
lassen konnte was er wollte. Das hat noch bei
den letzten großen Missernten der Jahre 1816—17
und 1837 zu schweren Reibungen und Vermehrung
der Leiden in einzelnen Gebieten geführt.

Auch heute stehen wir durch den nachbeladenen
Aushungerungskrieg unserer Gegner vor erheblichen
Schwierigkeiten in unserer Ernährung. Wir können
denselben aber mit ganz anderen Mitteln entgegen-
treten als die Deutschen früherer Jahrhunderte.
Heute vermag das Reich die Vorräte in den
einzelnen Gegenden festzustellen und gegeneinander
auszugleichen. Dem Transporte auch großer
Mengen stehen keine unüberwindlichen Hindernisse
mehr im Wege und durch strenge Rationierung
kann eine zwar knappe aber immerhin auskömm-
liche Ernährung gesichert werden. Freilich, die
Regierung allein kann der Lage nicht Herr werden,
sie bedarf dazu der Mithilfe eines jeden Einzelnen,
der Einsicht und des guten Willens, zumal auch
der Landbevölkerung. Jeder muß hier mit seinen
Vollgenossen teilen und beitragen, denn wir wären
alle verloren, wenn die Eigenliebe des einen Teiles
es unmöglich machte den anderen Teil des Volkes
zu ernähren. Schlimmere Zeiten als die heutigen
haben unsere Vorfahren durchgemacht und über-
standen, obwohl sie noch nicht als vollberechtigte
Bürger am Staate teil hatten, sondern oft in
harter Fron angeliebter Herren dienen mußten.
Wenn wir uns heute Entbehrungen auferlegen,
so wissen wir wofür, es gilt das Heiligste zu
retten, das uns alle umschließt und stützt, unser
geliebtes, deutsches Vaterland!

J. C.

Zwangsversteigerung.

Dienstag, den 24. April 1917, vor-
mittags 11 Uhr, versteigere ich in Rönigstein
öffentlich, meißbietend, gegen gleich bare Zahlung
2 Schweine, 1 Kalb, 1 Rind, 1
Dreschmaschine, 1 Sädelmaschine,
1 Kuh.

Sammelpunkt der Kaufliebhaber an der
Bürgermeisterei.

Rönigstein i. L., den 22. April 1917.
Rohnen,

Gerietsvollzieher in Rönigstein i. L.

Zwangsversteigerung.

Dienstag, den 24. April 1917, mittags
12^{1/2} Uhr, versteigere ich in Dasselborn öffent-
lich, meißbietend gegen gleich bare Zahlung
1 Kuh.

Sammelpunkt der Kaufliebhaber an der Bürger-
meisterei.

Rönigstein i. L., den 22. April 1917.
Rohnen,

Gerietsvollzieher in Rönigstein i. L.

Zwangsversteigerung.

Mittwoch, den 25. April 1917, vor-
mittags 10 Uhr, versteigere ich in Anspach
öffentlich, meißbietend, gegen gleich bare Zahlung
1 Nähmaschine, 1 vollst. Bett, 1
Nachtschränken, 1 zweifür. Kleider-
schrank.

Sammelpunkt der Kaufliebhaber an der
Bürgermeisterei.

Rönigstein i. L., den 22. April 1917.
Rohnen,

Gerietsvollzieher in Rönigstein i. L.

Gestern Mittag entschlief sanft nach schwerer Krankheit
unser lieber Vater, Grossvater und Schwiegervater

Johann Heinrich Becker

Bürgermeister a. D.

im Alter von 76 Jahren.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Eschbach, den 22. April 1917.

Am 21. April wurde in die Ewigkeit abgerufen der
stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands

Bürgermeister a. D.

Johann Heinrich Becker.

Wir betrauern in dem Heimgegangenen einen treuen
Kirchenvorsteher, der 29 Jahre lang mit voller Hingabe seinen
Dienst versah, dessen Herz für die Sache Gottes und seiner
Kirche schlug, und der sich um unsere Gemeinde viele Ver-
dienste erworben hat.

Die Kirchengemeinde und kirchlichen Körperschaften
werden seiner stets dankbar gedenken. Gott der Herr aber
schenke ihm Frieden und ewiges Leben!

Der Kirchenvorstand zu Eschbach.

Verzinkte Waschkessel

50—500 Liter und

Herdschiffe

verschiedener Größen zu Fabrikpreisen

Sabel & Scheurer

G. m. b. H.

Oberursel bei Frankfurt am Main.

3) Suche sofort ein
tüchtiges Mädchen
für Hausarbeit (1)

Frau Dr. Loetze.

Ehrliches, fleißiges Mädchen
gegen guten Lohn sofort gesucht **Lochmühle.**

Neue oder noch gut erhaltene

Hobelbank
zu kaufen gesucht. Angebote mit Preisangabe
nimmt entgegen
(*) **Lehrer Ott, Heingenberg.**

Ein rebhuhnfarbiges Guhn und ein reb-
huhnfarbiger Gahn entlaufen. Wieder-
bringer erhält gute Belohnung (*)

Frei Lauer.

Frishmeltende Ziege
(unter 2 die Wahl), sowie ein 5 Wochen altes,
abgewöhntes Ziegenlamm zu verkaufen (*)
Frei Jod, Ufingen.

2 Ziegenmutterlämmer
zu verkaufen (*) **Obergasse 21.**

Simmenthaler Zuchtbullen
16 Monate alt, von tadellosem Körperbau, zu
verkaufen (*) **Busch, Sandstein.**

Trächtige Fahrkuh
zu verkaufen **Frau Feinr. Prevenius Sr.,**
(*) **Heingenberg.**

Zwei Rinder
12 Monate alt, gleichfarbig (braun mit weissen
Köpfen) zu verkaufen (*)
Jacob Heid, Schmitten.

Bekanntmachung der Stadt Usingen

Wegen der Ausfaat von Getreide
Tauben von heute ab bis zum 20. April
den Schlägen einzuhalten.

Gleichzeitig bringe ich in Erinnerung,
freie Umherlaufen von Hausgeflügel
Grundstücke nach § 1 der Polizeiverordnung
10. 7. 1897 verboten ist.

Zu widerhandlungen werden bestraft.
Usingen, den 20. April 1917.

Die Polizeiverordnung

Die Brotkartenausgabe findet morgen
den 21. April vormittags 10 Uhr in
jeden Bezirken statt.

Usingen, den 23. April 1917.
Die Ausgabestelle

Bruteiern

von rein. Nass. Legehühnern aus
Zuchtstation **Walters**
bei Usingen.

Im Pfarrhaus zu Blaffen-
steht ein

Kassenschrank

Schreibpult-An

preiswert zu verkaufen.

1 Landaner, 4 Kasten-
3 Weiterwagen, 1 Pri-
wagen, 1 doppelspann. C-
geschirr, sowie versch.
Frachtgeschirre

sind verkäuflich
Wilhelm Herr, Niederreiffen.

Anzüge nach

aus erstklassigen Stoffen (Friedenswaren)
Schneiderei **B.**
5) **Usingen.**

Mehrere Partien

Kleesamen

sind unterwegs und treffen in den nächsten
Bestellungen erblittet

Siegm. Liliens

Die Stadt Frankfurt
beabsichtigt, Lieferungs-Ver-

Früh- und

Spätkartoffeln

mit Großgrundbesitzern, Land-
lichen Organisationen und
lern abzuschließen.

Angebote sind zu richten an:

Städtisches Lebensmittel

Abt. Kartoffelversorgung, Mainz.

la Saathaf

offert **Siegm. Liliens**